



DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT
WALLONISCHE REGION

GEMEINDE- UND PROVINZIALRATSWAHLEN
14. OKTOBER 2018

LEITFADEN

Gemeindevorstände Totalisierung und Stimmenauszählung

Inhaltsverzeichnis

1. Verantwortlichkeiten des Vorsitzenden	5
2. Eröffnung der Sitzung zur Totalisierung.....	5
3. Entgegennahme der Umschläge der Wahlbürovorstände.....	6
4. Einspeicherung der Daten	6
5. Totalisierung und Stimmenauszählung	7
6. Erstellung und Verkündung des Protokolls	7
7. Rolle der Sachverständigen	8
8. Abschluss der Verrichtungen	8
8.1. Liste für die Zahlung der Anwesenheitsgelder	8
8.2. Aufstellung der abwesenden Beisitzer	9
8.3. Übermittlung der Unterlagen und Pakete.....	9
8.4. Aufbewahrung der Datenträger (USB-Sticks).....	10

**Sie stoßen bei der Benutzung der Anwendung MA2X auf Probleme oder haben weitere Fragen?
Der Helpdesk der Firma CIVADIS steht Ihnen zur Verfügung!**

Telefon: +32 (0)81 554 500

E-Mail: elections@martineproject.be

Sie haben organisatorische Fragen? Wenden Sie sich an den Vorsitzenden des Distriktvorstands:

Telefon: +32 (0)87 596 560

Mobil (C. Heindricks): +32 (0)475 628 110

Mobil (H. Rauschen): +32 (0)479 360 264

E-Mail: charles.heindricks@just.fgov.be

TOTALISIERUNG UND STIMMENAUSZÄHLUNG

Allgemeiner Hinweis

Dieser Leitfaden enthält die Beschreibung des Totalisierungs- und Auszählungsvorgangs am Wahltag (14. Oktober). Durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurden nach den endgültigen Listenabschlüssen jeweils zwei Datenträger (USB-Sticks) für jedes Wahlbüro erstellt. Diese enthalten die Software für die elektronischen Wahlsysteme sowie die endgültigen Informationen zu den Kandidatenlisten, so wie sie durch die Vorsitzenden der Gemeindevorstände bestätigt wurden.¹ (siehe auch: [Leitfaden zum Abschluss der Kandidatenlisten](#))

Anhand des elektronischen Wahlsystems mit Papierbescheinigung werden am Wahltag beim Abschluss der Verrichtungen in den Wahlbüros die Wahldaten unmittelbar auf den beiden Datenträgern (USB-Sticks) gespeichert. Aus diesem Grund gibt es keine Zählbüros. Jeweils einer der beiden Datenträger, die die Stimmabgaben enthalten, wird auf direktem Weg zum entsprechenden Gemeindevorstand gebracht, bevor der andere dem jeweiligen Kantonsvorstand übergeben wird.

1. Verantwortlichkeiten des Vorsitzenden

Die Vorsitzenden der Gemeindevorstände sind am Wahltag in ihren jeweiligen Lokalen ab 8.00 Uhr anwesend, um bei den Wahlverrichtungen durchgehend zur Verfügung zu stehen.

Es müssen Situationen in Betracht gezogen werden, in denen die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände krankheitsbedingt ausfallen, nicht pünktlich erscheinen oder ihr Login/Passwort für den Vorsitzenden-Computer verloren haben. Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft hält für die Vorsitzenden der Gemeindevorstände eine Liste der Logins/Passwörter für jedes Wahlbüro bereit, um dieser Eventualität zu begegnen.

Darüber hinaus gewährleistet der Vorsitzende des Gemeindevorstands die allgemeine Überwachung der Wahlverrichtungen in seiner Gemeinde. Es ist wichtig, dass er gegebenenfalls über alle eintretenden technischen Zwischenfälle, die ein erneutes Einscannen der Stimmzettel beim Kantonsvorstand erfordern, informiert wird. Zu diesem Zweck steht er auch in engem Kontakt mit dem Vorsitzenden des Distriktvorstands – d. h. dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz Eupen –, der die allgemeine Überwachung des Wahlvorgangs in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets gewährleistet.

Die Totalisierungsverrichtungen erfolgen unter der Aufsicht des Vorsitzenden des Gemeindevorstands und der Mitglieder dieses Vorstands. Diese übernehmen durch ihre Unterschrift die vollständige Verantwortung für das Verfahren und die im Protokoll aufgenommenen Informationen.

2. Eröffnung der Sitzung zur Totalisierung

Der Gemeindevorstand versammelt sich am Wahltag um 14.00 Uhr, um die Totalisierung und die Auszählung der Gemeinderatswahl vorzunehmen.

Die Namen und Vornamen der Mitglieder des Vorstands werden im Protokoll angeführt. Die Mitglieder, die bereits bei einer vorhergehenden Sitzung anwesend waren, müssen den Eid nicht mehr leisten. Muss ein Beisitzer für diese Sitzung ersetzt werden, leistet der Beisitzer, der ihn ersetzt, vor dem Vorsitzenden seinen Eid.

¹ Die Kandidatenlisten für die Provinzialratswahl wurden vom Vorsitzenden des Distriktvorstands bestätigt.

Anschließend nimmt der Vorsitzende das Benachrichtigungsschreiben der Zeugen (hierfür kann auch das [Formular B10](#) verwendet werden) ² entgegen und lässt diese den erforderlichen Eid mit dem folgenden Wortlaut leisten: „Ich schwöre das Stimmgeheimnis zu bewahren, und keineswegs zu versuchen, die freie Wahl der Wähler zu beeinflussen“ oder „Je jure de garder le secret des votes et de ne chercher en aucune manière à influencer le libre choix des électeurs“

Die Leistung dieses Eides wird im Protokoll verzeichnet.

Erscheint ein Zeuge mit dem Benachrichtigungsschreiben, nachdem die Verrichtungen bereits begonnen haben, und erklärt in gültiger Weise, Vertreter einer Liste zu sein, für die noch kein Zeuge zur Teilnahme an der Auszählung zugelassen ist, wird er zugelassen und leistet den Eid.

3. Entgegennahme der Umschläge der Wahlbürovorstände

Nachdem um 15.00 Uhr die Wahllokale geschlossen und die Schlussverrichtungen durch die Wahlbürovorstände vorgenommen wurden, übergibt der Vorsitzende des Wahlbürovorstands zunächst dem Vorsitzenden des Gemeindevorstands in einem versiegelten Umschlag (**weißes Etikett**) einen der beiden Datenträger (USB-Sticks) seines Wahlbüros samt Kernzahlbericht.

Gleichzeitig nimmt der Gemeindevorstand die versiegelten Umschläge (**weißes Etikett**) mit dem folgenden Inhalt entgegen:

- ein Umschlag für ein Exemplar des [Protokolls P5](#)
- ein Umschlag für ein Exemplar des Abstimmungsregisters
- ein Umschlag für eine Abschrift des Protokolls, der an das "Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft / Fachbereich Lokale Behörden und Kanzlei" adressiert ist

Der Gemeindevorstand stellt vor der Entgegennahme der Datenträger und der begleitenden Umschläge fest, dass diese ordnungsgemäß versiegelt sind.

Daraufhin wird dem Vorsitzenden des Wahlbürovorstands eine Empfangsbestätigung ([Formular G2](#)) ausgehändigt.

Die Empfangsbestätigung kann nach der Einspeicherung des Datenträgers (siehe Punkt 4) anhand der Online-Anwendung [MA2X](#) ausgedruckt werden. ³ Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass hierbei die Anzahl der Wähler, deren Stimmabgabe nach mehreren gewollten Fehlern für ungültig erklärt wurde, **manuell in das Feld "Anzahl ungültiger Stimmen" eingegeben werden muss**, bevor die Empfangsbestätigung ausgedruckt wird. Diese Information entnimmt der Gemeindevorstand den Angaben, die die Wahlbürovorstände unter [Punkt 4.2. \("Kernzahlbericht"\)](#) des Protokolls P5 vermerkt haben.

4. Einspeicherung der Daten

Die Datenträger (USB-Sticks) werden anhand des Computers, den die Gemeindeverwaltung zur Verfügung stellt, der über eine Internetverbindung verfügt und auf den das Programm "USB-Reader" im Vorfeld installiert wurde, in der Online-Anwendung [MA2X](#) eingespeichert. Die genaue Vorgehensweise wird unter Punkt 3 des [Leitfadens zur Verwaltung der Wahlergebnisse](#) angegeben.

Insofern es nicht möglich ist, den für den Gemeindevorstand bestimmten Original-Datenträger auszu-lesen, fordert der Gemeindevorstand den anderen Original-Datenträger (der als Backup dient) beim Kantonsvorstand an und speichert diesen ein.

² Insofern die Zeugen kein Benachrichtigungsschreiben erhalten haben, kann ihre Bestellung auch in den hinterlegten Wahlvorschlägen oder in den Protokollen P2 oder P3a überprüft werden.

³ Dieser Schritt setzt voraus, dass der Datenträger überhaupt eingespeichert werden kann (siehe Punkt 4). Ist dies nicht möglich, kann vorübergehend keine Empfangsbestätigung ausgestellt werden.

Insofern beide Original-Datenträger defekt sind, muss beim Kantonsvorstand unter dessen Aufsicht und anhand eines zur Verfügung gestellten elektronischen Wahlsystems eine neue Einspeicherung der Barcodes auf den Stimmzetteln vorgenommen werden. Diese wurden in einem versiegelten Umschlag/Behälter durch die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände beim Kantonsvorstand hinterlegt. Der im Rahmen dieser Einspeicherung neu erstellte Datenträger wird schlussendlich dem Gemeindevorstand übermittelt, damit dieser mit der Totalisierung fortfahren kann.

5. Totalisierung und Stimmenauszählung

Diese Verrichtungen werden automatisch durch die Online-Anwendung [MA2X](#) vorgenommen, sobald die Datenträger (USB-Sticks) eingespeichert wurden. Die in diesem Zusammenhang manuell zu verrichtenden Schritte werden im [Leitfaden zur Verwaltung der Wahlergebnisse](#) erklärt.

Die Gemeindevorstände werden dazu angehalten, bei der Einspeicherung der Datenträger zu prüfen, ob die "**Checksum**", die in der Online-Anwendung wiedergegeben wird, dieselbe wie diejenige ist, die auf dem Kernzahlbericht ausgedruckt wurde. Hiermit kann festgestellt werden, ob die Integrität der Daten gewährleistet ist.

Ebenfalls sollte bei der Einspeicherung der Datenträger geprüft werden, ob der "**Hash Code**", der in der Online-Anwendung wiedergegeben wird, derselbe wie derjenige ist, der auf dem Kernzahlbericht ausgedruckt wurde. Diese Feststellung dient ebenfalls der Gewährleistung der Integrität der Daten.

Falls bei der Überprüfung der "Checksum" oder des "Hash Codes" eine Abweichung festgestellt wird, so vermerken Sie dies im Protokoll (in der Online-Anwendung besteht bei der Einspeicherung der Datenträger bereits die Möglichkeit, Beobachtungen einzugeben) und kontaktieren Sie den Helpdesk der Firma CIVADIS.

Zur Information finden Sie in [Anlage 1](#) die Erklärungen über die Berechnungsweise der Sitzverteilung auf die Listen und die Kandidaten.

Sonderfall: Tod eines Kandidaten

Wenn ein Kandidat zwischen dem endgültigen Abschluss der Listen und dem Wahltag, oder am Wahltag oder danach, aber vor der öffentlichen Verkündung der Wahlergebnisse verstirbt, verfährt der Gemeindevorstand, als ob der Betreffende noch leben würde. Wenn er gewählt worden ist, wird das erste Ersatzmitglied derselben Liste berufen, um an seiner Stelle zu tagen. Der Vorsitzende fügt das Sterbedatum neben dem Namen des Kandidaten hinzu.

6. Erstellung und Verkündung des Protokolls

Für die Ausfertigung des Protokolls der Totalisierung und der Auszählung verwendet der Gemeindevorstand das [Protokoll P4](#). Die Protokolle können innerhalb der Online-Anwendung [MA2X](#) generiert, bearbeitet und schließlich digital signiert und ausgedruckt werden.

Sobald die Datenträger eingespeichert sind und das Protokoll ausgedruckt ist, sollte die Sitzung innerhalb der Online-Anwendung beendet werden. Zeitgleich werden die vollständigen Resultate der Wahl automatisch auf der folgenden Website veröffentlicht: ergebnisse.gemeindewahlen.be

Nachdem das Protokoll ausgedruckt wurde, wird es verlesen und von allen Vorstandsmitgliedern sowie von den anwesenden Zeugen, die dies wünschen, **in zweifacher Ausfertigung** unterzeichnet.

Das Ergebnis der allgemeinen Auszählung der Stimmen sowie die Namen der als ordentliche Gemeinderatsmitglieder oder Ersatzmitglieder gewählten Kandidaten werden daraufhin öffentlich durch den Vorsitzenden des Gemeindevorstands verkündet.

Schlussendlich wird das unterzeichnete Protokoll zunächst eingescannt und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft elektronisch übermittelt (gemeindewahlen@dgov.be).

Ein unterzeichnetes Exemplar wird daraufhin in einen zu versiegelnden Umschlag gesteckt, auf dem der Inhalt des Umschlags angegeben wird. Das für gleichlautend bescheinigte Duplikat wird in der Gemeindeverwaltung hinterlegt. Dort wird es für die Öffentlichkeit zur Einsicht bereit gestellt.

Der Generaldirektor der Gemeinde trägt dafür Sorge, dass die Gewählten einen Auszug aus dem Protokoll erhalten.

7. Rolle der Sachverständigen

Das Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet sieht eine allgemeine parlamentarische Kontrolle der verschiedenen elektronischen Wahlsysteme vor.

Die Parlamente der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region bestimmen Sachverständige, die die für die elektronische Wahl mit Papierbescheinigung benutzten Programme sowie die Benutzung und das reibungslose Funktionieren der Wahlsysteme kontrollieren können.

Bei den Wahlen kontrollieren die Sachverständigen die Benutzung und das reibungslose Funktionieren aller elektronischen Wahl- und Zählsysteme.

Die Sachverständigen erhalten von den Regierungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region das Material und alle Daten, Auskünfte und Informationen, die für eine Kontrolle der elektronischen Wahl- und Zählsysteme zweckdienlich sind.

Mit Hilfe von Kontrollprogrammen können sie insbesondere überprüfen, ob die Programme der Wahlcomputer zuverlässig sind und ob die abgegebenen Stimmen durch die elektronische Urne korrekt übertragen und totalisiert wurden.

Sie führen diese Kontrolle ab dem 40. Tag vor der Wahl, am Wahltag selbst in den Wahlbüros und Büros der Hauptwahlvorstände und nach der Wahl bis zur Hinterlegung ihres Berichtes aus.

Diese Sachverständigen, nachdem sie ihre Legitimationskarte vorgezeigt haben, können also die Wahlsysteme bzw. die zur Totalisierung und Stimmenauszählung verwendeten Computer in Ihrem Gemeindevorstand kontrollieren.

8. Abschluss der Verrichtungen

8.1. Liste für die Zahlung der Anwesenheitsgelder

Lassen Sie die Liste für die Zahlung der Anwesenheitsgelder (hierfür kann auch das [Formular H1](#) verwendet werden) von jedem der Mitglieder des Gemeindevorstands in doppelter Ausfertigung ausfüllen und unterzeichnen. Achten Sie darauf, dass jedes Mitglied die angegebenen Daten, insbesondere seine Bankkontonummer, sorgfältig überprüft.

Stecken Sie ein Exemplar dieser Liste in einen getrennten, zu versiegelnden Umschlag. Bewahren Sie das zweite Exemplar sorgfältig auf (dieses kann nützlich sein, falls für eins der Mitglieder Ihres Vorstands ein Problem bei der Zahlung entsteht).

8.2. Aufstellung der abwesenden Beisitzer

Erstellen Sie daraufhin die Aufstellung der abwesenden Beisitzer (hierfür kann auch das [Formular G6](#) verwendet werden), in der die Beisitzer und Ersatzbeisitzer angegeben werden:

1. die nicht erschienen sind
2. die ohne rechtmäßige Gründe mit Verspätung eingetroffen sind
3. die mit Verspätung eingetroffen sind bzw. unzureichende Gründe geltend gemacht haben

Stecken Sie ein Exemplar dieser Liste in einen getrennten, zu versiegelnden Umschlag.

8.3. Übermittlung der Unterlagen und Pakete

Die verschiedenen Pakete werden wie folgt zusammengestellt:

1) Ein Paket zu Händen des Friedensrichters des Kantons:

- die Liste für die Auszahlung der Anwesenheitsgelder
- die Aufstellung der abwesenden Beisitzer

2) Ein Paket zu Händen der Beschwerdekommision bei Gemeinderatswahlen:⁴

- ein Exemplar des unterschriebenen Protokolls P4 des Gemeindevorstands
- die beim Gemeindevorstand eingereichten Protokolle P5 der Wahlbürovorstände
- die beim Gemeindevorstand eingereichten Abstimmungsregister der Wahlbürovorstände
- die Benachrichtigungsschreiben der Zeugen für den Gemeindevorstand
- *falls noch nicht geschehen*: die unterschriebenen Protokolle über die Listenhinterlegungen und die (vorläufigen und endgültigen) Listenabschlüsse
- *falls noch nicht geschehen*: die Vorschlagsurkunden und Annahmeakten der Kandidaten und Listen

3) Ein Paket zu Händen des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft / Fachbereich Lokale Behörden und Kanzlei: die beim Gemeindevorstand in dem entsprechenden Umschlag eingereichten Abschriften der Protokolle P5 der Wahlbürovorstände

4) *Falls zutreffend*: Ein Paket zu Händen der Verwaltung der Provinz Lüttich mit den Aufstellungen für Fahrtkostenentschädigungen, Entschädigungen für außerordentliche Leistungen und/oder Erstattungen von tatsächlichen Ausgaben. (siehe auch: [Leitfaden zur Einrichtung der Gemeindevorstände](#))

Es wird daran erinnert, dass das unter Nummer 1 erwähnte Paket noch **am Tag der Wahl** dem Friedensrichter übergeben werden muss. Die unter den Nummern 2 und 3 erwähnten Pakete sind **innerhalb von 24 Stunden nach der Wahl** zu übermitteln. Die unter Nummer 4 erwähnten Aufstellungen müssen schließlich **innerhalb von drei Monaten** nach der Wahl zugestellt werden.

⁴ Die Beschwerdekommision bei Gemeinderatswahlen wurde durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingesetzt, hat aber ihren Sitz im Ministerium. Die Postadresse lautet "Beschwerdekommision bei Gemeinderatswahlen / Gospertstraße 1 / 4700 Eupen".

8.4. Aufbewahrung der Datenträger (USB-Sticks)

Nachdem die Datenträger (USB-Sticks) ausgelesen wurden und der Gemeindevorstand das Protokoll P4 ausgedruckt und unterzeichnet hat, legt der Vorsitzende die Datenträger in einen getrennten und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft adressierten Umschlag. Er verwahrt diese Datenträger, bis dass die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist.

Mit ihrem Einverständnis und unter ihrer Verantwortung können die Vorsitzenden auch entscheiden, dass die Datenträger in der Zwischenzeit bei der Gemeindeverwaltung sicher gelagert werden.

Die Datenträger der Wahlbüros werden wieder dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft gegen Empfangsbescheinigung übergeben, sobald die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist. Die zuständigen Beamten löschen die Datenträger und halten schriftlich fest, dass dies geschehen ist.

Ihre Aufgabe ist damit beendet. Wir bedanken uns für Ihre wertvolle Zusammenarbeit bei der Durchführung der Wahl vom 14. Oktober 2018.

11.10.2018
FbLBK.RoR/07.12-01.02/18.159



SITZVERTEILUNG

1. Verteilung der Sitze auf die Listen

Nach den Wahlen werden die Sitze in der jeweiligen Gemeinde nach dem sogenannten Verhältniswahlrecht, d. h. nach der verhältnismäßigen Stärke der einzelnen Listen, verteilt. Konkret: Jede Liste erhält eine bestimmte Anzahl Sitze, die im Verhältnis zur Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen steht. Auf kommunaler Ebene gibt es dabei keine 5%-Hürde, so dass jede Liste – egal wie stark sie gewählt wurde – in der Berechnung berücksichtigt wird.

Die Sitzverteilung in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets wird gemäß dem D'Hondtschen System ermittelt. Das gleiche Wahlsystem wird für die Föderal-, Regional- und Gemeinschaftswahlen genutzt.

Rechenbeispiel

Um die Sitzverteilung zu ermitteln, wird beim D'Hondtschen System die Wahlziffer jeder Liste (d. h. die Gesamtzahl der Stimmzettel) nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5... bis eventuell zur gesamten Anzahl der Sitze, die zu verteilen sind, geteilt. Diese Quotienten werden ihrer Größe nach geordnet, bis insgesamt so viele Quotienten erreicht werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Der größte Quotient erhält also Sitz Nr. 1, der zweitgrößte Quotient erhält Sitz Nr. 2. usw.

Das folgende Rechenispiel erklärt den Modus der Sitzverteilung in den Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach dem D'Hondtschen System:

Liste		Liste A	Liste B	Liste C
Gesamtzahl Stimmzettel		500	750	1.400
	Geteilt durch			
	1	500,00 (4)	750,00 (2)	1.400,00 (1)
	2	250,00 (10)	375,00 (6)	700,00 (3)
	3	166,67 (15)	250,00 (9)	466,67 (5)
	4	125,00	187,50 (13)	350,00 (7)
	5	100,00	150,00 (17)	280,00 (8)
	6	83,33	125,00	233,33 (11)
	7	71,43	107,14	200,00 (12)
	8	62,50	93,75	175,00 (14)

	9	55,56	83,33	155,56 (16)
	10	50,00	75,00	140,00
	11	45,45	68,18	127,27
	12	41,67	62,50	116,67
	13	38,46	57,69	107,69
	14	35,71	53,57	100,00
	15	33,33	50,00	93,33
	16	31,25	46,88	87,50
	17	29,41	44,12	82,35
Sitze		3	5	9

Laut dem Rechenbeispiel – bei dem 17 Sitze vergeben werden – geht der 1. Sitz an die Liste C, die mit 1400 den höchsten Quotienten hat. Der 2. Sitz geht an die Liste B mit 750 als Quotient und der 3. Sitz geht wieder an die Liste C mit 700 als Quotient. Der 4. Sitz geht mit 500 als Quotient an die Liste A usw.

2. Verteilung der Sitze auf die Kandidaten

Nach der Sitzverteilung ermittelt man, wer – also welche Kandidaten der jeweiligen Listen – die Sitze erhält. Die Anzahl Kopfstimmen sowie die durch die Kandidaten erzielten Vorzugsstimmen spielen dabei die wesentliche Rolle.

Gibt der Wähler eine Kopfstimme für eine Liste ab, so erklärt er sich mit der Reihenfolge der Kandidaten auf dieser Liste einverstanden. Er kann aber auch eine Vorzugsstimme für einen, mehrere oder sogar alle Kandidaten abgeben. Damit zeigt er an, dass er den betreffenden Kandidaten den Vorzug vor Mitbewerbern auf der gleichen Liste gibt, die möglicherweise auf einer besseren Position stehen.

Gehen wir vom fiktiven Beispiel der Liste C aus, die mit 1.400 Stimmen 9 Sitze im Gemeinderat erringen konnte. Jeder Wähler kann auf einer Liste mehrere Vorzugsstimmen vergeben.

Man kann bei den Wahlen neben den Vorzugsstimmen auch eine Kopfstimme für eine Liste abgeben, was bedeutet, dass man die Liste der Kandidaten und deren Reihenfolge akzeptiert. Die Hälfte dieser Kopfstimmen wird auf die Kandidaten, der Reihenfolge der Liste entsprechend, verteilt, um später die Sitzverteilung festzulegen.

Liste C: insgesamt 1.400 Stimmen (Wahlziffer)

Kopfstimmen: 600 (300 sind übertragbar) ¹

In unserem Beispiel verteilen sich die Stimmen innerhalb der Liste folgendermaßen:

¹ Bei den Gemeinderatswahlen ist der sogenannte "Devolutiveffekt" der Kopfstimmen tatsächlich auf 50 % der besagten Kopfstimmen begrenzt.

LISTE C	Vorzugsstimmen	Übertragene Kopfstimmen	Verbleibender Übertrag der Kopfstimmen	Vorzugsstimmen + Kopfstimmen	Reihenfolge der Gewählten
<u>Müller Manfred</u>	400		300	400	(1)
<u>Schäfer Sandra</u>	320		300	320	(2)
<u>Fischer Fred</u>	230		300	230	(4)
<u>Richter Rita</u>	270		300	270	(3)
<u>Schneider Sebastian</u>	100	+ 40 Kopfstimmen	260	140	(7)
<u>Weber Wolfgang</u>	150		260	150	(5)
<u>Hartmann Hannah</u>	95	+ 45 Kopfstimmen	215	140	(8)
<u>Klein Katrin</u>	90	+ 50 Kopfstimmen	165	140	(9)
Meyer Manuel	82	+ 58 Kopfstimmen	107	140	
Neumann Nathalie	70	+ 70 Kopfstimmen	37	140	
Meyer Max	85	+ 37 Kopfstimmen	0	122	
Schulz Stefanie	3		0	3	
Krüger Karl	50		0	50	
Lehmann Lena	36		0	36	
Schwarz Stefan	40		0	40	
Jung Julia	22		0	22	
<u>Becker Ben</u>	150		0	15	(6)

Erst muss die Wählbarkeitsziffer errechnet werden. Die Wählbarkeitsziffer errechnet sich aus der Wahlziffer (Anzahl gültige Stimmzettel für eine bestimmte Liste) geteilt durch die Anzahl Mandate + 1.

Im Fall der Liste C: 1.400 geteilt durch $(9+1) = \mathbf{140}$

In der Reihenfolge der Listenplätze wird auf die Kandidaten, die nicht mindestens 140 Vorzugsstimmen erhalten haben, die Hälfte der Kopfstimmen bis zum Erreichen der Wählbarkeitsziffer übertragen, und zwar so lange, bis die Hälfte des Topfes (in diesem Fall $600/2 = 300$ Kopfstimmen) leer ist.

Durch die Kopfstimmenverteilung ergibt sich nun eine neue Reihenfolge innerhalb der Liste: Folgende Kandidaten würden in den Gemeinderat einziehen:

1. Müller Manfred (400 Stimmen)
2. Schäfer Sandra (320 Stimmen)
3. Richter Rita (270 Stimmen)
4. Fischer Fred (230 Stimmen)
5. Weber Wolfgang (150 Stimmen)
6. Becker Ben (150 Stimmen)

7. Schneider Sebastian (140 Stimmen inklusive der 40 Kopfstimmen)
8. Hartmann Hannah (140 Stimmen inklusive der 45 Kopfstimmen)
9. Klein Katrin (140 Stimmen inklusive der 50 Kopfstimmen).

Die Kandidaten mit den meisten Stimmen (Vorzugsstimmen + gegebenenfalls übertragene Kopfstimmen) gelten also als gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet letztlich, wer den vorrangigen Listenplatz inne hat.

Die nicht gewählten Kandidaten mit den meisten Stimmen (unabhängig von den aus dem „Topf“ übertragenen Stimmen) oder bei Stimmengleichheit in der Reihenfolge der Listenplätze werden zum ersten, zweiten, dritten Ersatzmitglied und so weiter erklärt.